

Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G)

Vom 3. September 2003 (Stand 1. Mai 2018)

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf die Artikel 73, 74, 78 und 81 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹⁾
nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
4. März 2003 (RRB Nr. 2003/396)

beschliesst:

1. Zweck, Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1 Zweck

¹ Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung verfolgt folgende Ziele:

- a) Ausrichtung des staatlichen Handelns auf seine Wirkungen;
- b) Messung der Aufgabenerfüllung anhand der erreichten Wirkungen;
- c) politische Steuerung der staatlichen Leistungen;
- d) bürger- und kundenfreundlicher Dienst an der Öffentlichkeit;
- e) Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.

² Sie richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- a) Koppelung von Leistungen und Finanzen;
- b) Globalisierung der Budgetierung;
- c) Übereinstimmung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung.

§ 2 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt

- a) die Führung der Verwaltung,
- b) die Haushaltführung sowie
- c) die Stellung und Aufgaben der Finanzkontrolle.

§ 3 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die kantonale Verwaltung und die Gerichtsverwaltung.

² Die Anwendung dieses Gesetzes auf die rechtlich selbständigen kantonalen Anstalten und auf die im Kanton Solothurn gelegenen und von ihm massgeblich subventionierten Spitäler richtet sich nach der Spezialgesetzgebung.

¹⁾ BGS [111.1](#).

115.1

2. Wirkungsorientierte Führung

§ 4 Grundsatz

¹ Kantonsrat und Regierungsrat steuern die Verwaltung im Rahmen ihrer Kompetenzen über Wirkungsziele und Leistungsvorgaben sowie über Saldovorgaben. Sie kontrollieren die zielkonforme Verwendung der verfügbaren Mittel.

² Die Wirkungsziele und Leistungsvorgaben werden in folgenden Beschlussformen festgelegt:

- a) die langfristigen sowie alle grundlegenden und wichtigen Ziele in der Gesetzgebung;
- b) die mittelfristigen Ziele im Legislaturplan und im integrierten Aufgaben- und Finanzplan sowie in weiteren politischen Plänen;
- c) die kurzfristigen Ziele im Voranschlag.

³ Die Saldovorgabe wird als Verpflichtungskredit, als Voranschlagskredit oder als Ertragsüberschussvorgabe beschlossen. Die Ertragsüberschussvorgabe verlangt einen positiven Saldo von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung in einem Globalbudget.*

§ 5 Verhältnis zur Rechtsetzung

¹ Gesetz und Verordnung binden die Behörden bei der Steuerung von Leistungen und Finanzen.

§ 6 Wirkungszusammenhang

¹ Die politische Planung und die Globalbudgets sind auf Wirkungsziele ausgerichtet, für welche nach Möglichkeit Wirkungsindikatoren festgelegt werden.

² Beschränkt sich die Wirkungskontrolle auf Leistungsindikatoren, so ist der Wirkungszusammenhang, der zwischen Leistung und Wirkung angenommen wird, zu begründen.

³ Mit dem Auftrag und dem Planungsbeschluss kann der Kantonsrat den Regierungsrat verpflichten, den Zusammenhang zwischen Zielen, Leistungen und Wirkungen in einem bestimmten Bereich zu ermitteln.

§ 7 Koppelung von Leistungen und Finanzen

¹ Planung und Budgetierung gewährleisten den Zusammenhang von Leistungen und Finanzen.

§ 8 Controlling

¹ Der Regierungsrat sorgt für ein systematisches Controlling auf allen Stufen der Verwaltung. Dieses bildet einen allseitig abgestimmten Steuerungsprozess von Zielfestlegung, Planung, Umsetzung und Kontrolle auf den Ebenen Regierung, Departemente und Dienststellen. Das Controlling bezieht sich auf Prozesse, Leistungen und Wirkungen sowie Finanzen; es stützt sich auf ein System des Qualitätsmanagements.

² Ein stufengerechtes Berichtswesen unterstützt die Führung der Verwaltung durch Vorgesetzte und Regierungsrat sowie die Oberaufsicht durch den Kantonsrat. Es erfasst auch die gewerbliche Tätigkeit und die Aufträge an Dritte.

³ Besondere Formen des Controllings betreffen die Substanzerhaltung des eingesetzten Finanz- und Verwaltungsvermögens bei Beteiligungen des Kantons und die Gewährleistung der Beitragsziele bei Staatsbeiträgen.

§ 9 Wirkungsorientierung

¹ Die Behörden des Kantons richten ihr Handeln auf die von Verfassung, Gesetz, Legislaturplan, integriertem Aufgaben- und Finanzplan und Voranschlag gesteckten Ziele aus.

² Dazu gehören insbesondere

- a) die Wahrung des Vorrangs verfassungsmässiger und gesetzlicher Vorgaben;
- b) die Umsetzung der rechtlichen und politischen Ziele in zielkonforme und wirkungsorientierte Leistungen;
- c) vorgängige Wirkungsabschätzungen;
- d) nachträgliche Wirkungsprüfungen.

§ 10 Leistungsorientierung

¹ Die Verwaltung richtet ihre Tätigkeit auf Leistungen aus, die sie für die Öffentlichkeit erbringt.

² Verwaltungsleistungen werden in der Regel als Produkte umschrieben, deren Umfang und Qualität im Rahmen der Produktegruppenziele vereinbart werden.

§ 11 Produkt

¹ Das Produkt ist die selbständige Leistungseinheit, welche von ihrem Empfänger innerhalb oder ausserhalb der Verwaltung genutzt werden kann und sich als Kostenträger eignet.

² Das Produkt wird mit einer Aufgabe und mit Zielen umschrieben, welche Leistungsvorgaben enthalten. Die Erfüllung der Vorgaben wird mit Leistungsindikatoren überprüft.

³ Dem Produkt werden Kosten und Erlöse zugerechnet.

§ 12 Produktegruppe

¹ Die Produktegruppe fasst in der Regel mehrere Produkte zusammen, welche innerhalb eines Aufgabenbereichs eine strategische Einheit mit klarer Ausrichtung bilden. Sie entspricht der politischen Bedeutung der zu erfüllenden Aufgabe und gestattet eine effiziente Leistungserbringung.

² Jede Produktegruppe wird mit einer Aufgabe und mit Zielen umschrieben. Die Ziele enthalten Wirkungsvorgaben, wo dies nicht möglich ist, Leistungsvorgaben. Die Erfüllung der Vorgaben wird mit Wirkungs- oder Leistungsindikatoren überprüft.

³ Einer Produktegruppe werden Kosten und Erlöse zugeordnet.*

⁴ Die Kosten und Erlöse einer Produktegruppe der Erfolgsrechnung beinhalten den Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung, die beeinflussbaren internen Leistungsverrechnungen des Globalbudgets sowie die kalkulatorischen Kosten, Overheadkosten und weitere interne Verrechnungen, soweit sie nicht bereits im Globalbudget enthalten sind.

115.1

§ 13 *Globalbudget*

¹ Ein Globalbudget kann im Rahmen der Erfolgsrechnung erstellt werden. Es umfasst mindestens eine Produktegruppe und enthält einen Saldo von Aufwand und Ertrag sowie für jede Produktegruppe einen Leistungsauftrag. Der Leistungsauftrag legt die Ziele sowie die Indikatoren und Standards fest.*

² ...*

³ Globalbudgets entsprechen der finanzpolitischen Bedeutung der in ihnen zusammengefassten Verwaltungsaufgaben und gestatten eine effiziente finanzielle Führung.

⁴ In Ausnahmefällen können für Aufgaben, auf welche der Kanton keinen erheblichen Einfluss nehmen kann, Globalbudgets ohne Leistungsauftrag bewilligt werden.

⁵ Globalbudgets werden mehrere Jahre umfassend mit Verpflichtungscharakter und auf ein Jahr als Bestandteil des Voranschlags beschlossen.

§ 14 *Aufgabenbereich*

¹ Der Regierungsrat gliedert die Aufgaben des Kantons in Bereiche, die sachlich und politisch zusammenhängen. Die Aufgabenbereiche bilden die oberste Ebene der politischen Planung. Sie gliedern sich in Produktegruppen.

3. Steuerung durch den Kantonsrat

3.1. Politische Planung

§ 15 *Legislaturplan*

¹ Der Legislaturplan umschreibt die politischen Schwerpunkte der Amtsperiode. Er gibt insbesondere Auskunft darüber, welche politischen Ziele mit welchen Verwaltungsleistungen und Ressourcen innerhalb welcher Frist erreicht werden sollen. Er enthält eine Prioritätenordnung für die geplanten Massnahmen und die Planung der Gesetzgebung.

² Der Regierungsrat erstellt den Legislaturplan und legt ihn dem Kantonsrat bis Ende Oktober des Wahljahres zur Kenntnisnahme vor.*

§ 16 *Integrierter Aufgaben- und Finanzplan*

¹ Der integrierte Aufgaben- und Finanzplan ist eine rollende Planung; er wird vom Regierungsrat jährlich für das kommende Budgetjahr und die drei darauffolgenden Jahre erstellt. Er gewährleistet eine Gesamtschau der Aufgaben- und Finanzentwicklung in sämtlichen Aufgabenbereichen und enthält eine Steuer- und Verschuldungsplanung.

² Wesentliche Veränderungen gegenüber dem integrierten Aufgaben- und Finanzplan des Vorjahres sowie innerhalb der Planperiode werden ausgewiesen und begründet. Zur Korrektur unerwünschter Entwicklungen enthält er einen Massnahmenplan.

³ Zu Beginn der Legislatur ist der integrierte Aufgaben- und Finanzplan mit dem Legislaturplan inhaltlich abgestimmt.

⁴ Der Regierungsrat legt den integrierten Aufgaben- und Finanzplan jährlich dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme vor.

§ 17 Planungsbeschluss

¹ Mit dem Planungsbeschluss beauftragt der Kantonsrat den Regierungsrat, eine Staatsaufgabe in bestimmter Richtung zu entwickeln. Der Planungsbeschluss verpflichtet den Regierungsrat, den Legislaturplan, den integrierten Aufgaben- und Finanzplan oder die Planung in einzelnen Aufgabenbereichen im Sinne der Vorgabe zu erstellen oder anzupassen.

² Im Planungsbeschluss können Erfüllungsfristen gesetzt werden. Ist keine Frist gesetzt, ist er innerhalb eines Jahres zu erfüllen.

³ Der Planungsbeschluss geht der Planung des Regierungsrates vor. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat davon abweichen.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates¹⁾.

3.2. Voranschlag und Geschäftsbericht

§ 18 Budgetstruktur

¹ Auf Antrag des Regierungsrates bestimmt der Kantonsrat die Aufgaben, zu welchen Globalbudgets erstellt werden, und umschreibt die Produktgruppen.*

² Der Regierungsrat erstellt die Budgetstruktur aufgrund der Beschlüsse des Kantonsrates.*

§ 19 Kompetenzaufteilung

¹ Der Kantonsrat bestimmt für jedes Globalbudget die Ziele der Produktgruppen und legt einen Saldo von Aufwand und Ertrag fest.*

² Der Regierungsrat bestimmt die Produkte sowie die Indikatoren und Standards für die Produktgruppen. Er informiert den Kantonsrat darüber in seiner Botschaft.

§ 20 Mehrjährige Globalbudgets

¹ Der Kantonsrat beschliesst für jedes Globalbudget die mehrjährigen Ziele der Produktgruppen und den Verpflichtungskredit oder die Ertragsüberschussvorgabe.*

§ 21 Rahmenglobalbudget

¹ Der Kantonsrat kann mit einem Rahmenglobalbudget seine Voranschlagskompetenz für bestimmte Aufgaben für höchstens vier Jahre an den Regierungsrat delegieren.

² Der Regierungsrat bestimmt jährlich den Leistungsauftrag und die Saldovorgabe.

¹⁾ BGS [121.2](#).

115.1

§ 22 *Budgetvorgaben*

¹ Zu Beginn des Budgetierungsprozesses erlässt der Regierungsrat auf der Grundlage des integrierten Aufgaben- und Finanzplans Budgetvorgaben zuhnden der Departemente. Er konsultiert dazu vorgängig die Finanzkommission des Kantonsrates.

§ 23 *Voranschlag*

¹ Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat jährlich den Voranschlag.

² Der Voranschlag enthält Planwerte, insbesondere

- a) Schwerpunkte der kurzfristigen Regierungspolitik;
- b) wirtschaftliche Eckdaten des Staatshaushaltes;
- c) die Erfolgsrechnung;
- d) die Investitionsrechnung;
- e) die Globalbudgets;
- f)* ...
- g)* ...
- h) die Staatsbeiträge;
- i) die Spezialfinanzierungen.

³ Beschliesst der Kantonsrat den Voranschlag bis Ende eines Jahres nicht, so unterbreitet der Regierungsrat in der nächsten Session einen neuen Voranschlag. Bis zum Beschluss über den Voranschlag durch den Kantonsrat ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

§ 23^{bis}* *Defizitbremse*

¹ Die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates kann ausnahmsweise im Voranschlag einen Aufwandüberschuss beschliessen.

² Ein Verlustvortrag muss innert vier Jahren seit dem erstmaligen Entstehen abgetragen werden.

³ Ein Verlustvortrag, der nach Absatz 2 abzutragen ist, liegt vor, wenn die Bilanz ohne Anrechnung der als Folge der Ausfinanzierung der Pensionskasse am 1. Januar 2015 erfolgten Verpflichtung einen Fehlbetrag aufweist.*

§ 24 *Geschäftsbericht*

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat im jährlichen Geschäftsbericht die Leistungen und Finanzen des vergangenen Jahres zur Genehmigung.

² Der Geschäftsbericht liefert in knapper Form einen Vergleich der Vorgaben mit den Leistungen der Departemente und Dienststellen. Als Vorgaben dienen die Ziele und Massnahmen aus dem Legislaturplan, dem integrierten Aufgaben- und Finanzplan sowie dem Voranschlag.

³ Der Geschäftsbericht weist für sämtliche Produktgruppen die Leistungen und Finanzen aus, kommentiert die vergangenen und künftigen Entwicklungen und weist auf besondere Ereignisse und neue oder veränderte Rechtsgrundlagen hin.

⁴ Der Geschäftsbericht enthält insbesondere

- a) Aussagen über Schwerpunkte der Regierungstätigkeit;
- b) wirtschaftliche Eckdaten des Staatshaushaltes;

- c) die Erfolgsrechnung;
- d) die Investitionsrechnung;
- e) die Globalbudgets;
- f) die Bilanz;
- g) den Anhang;
- h) die Geldflussrechnung;
- i) die Staatsbeiträge;
- j) die Spezialfinanzierungen;
- k) die Verpflichtungskreditkontrolle;
- l) die Konzernrechnung;
- m) die Jahresrechnungen, soweit diese nicht in der Staatsrechnung enthalten sind;
- n) die Legate und Stiftungen;
- o) den Revisionsbericht der Finanzkontrolle.

⁵ Das Verfahren richtet sich nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates¹⁾.

4. Steuerung durch den Regierungsrat und die Departemente

§ 25 *Führungsgrundsätze, Führungsinstrumente*

¹ Der Regierungsrat führt die Verwaltung nach den Grundsätzen der Rechtmässigkeit, Bürgernähe, Effizienz und Wirkungsorientierung.

² Der Regierungsrat, seine Mitglieder und der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin

- a) gewähren den nachgeordneten Instanzen den erforderlichen Grad der Selbständigkeit und sorgen für eine zweckmässige Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung;
- b) schaffen und unterhalten zeitgemässe Führungs- und Organisationsinstrumente;
- c) bestimmen die Leitlinien ihrer Führung, geben der Verwaltung Ziele vor und setzen Prioritäten;
- d)* beurteilen die Verwaltungstätigkeit und überprüfen periodisch die Erreichung der vorgegebenen Ziele;
- e)* sorgen, soweit möglich, für eine geringe Regelungsichte der Erlasse und eine geringe administrative Belastung von Privatpersonen und Organisationen.

§ 26 *Koordination*

¹ Der Regierungsrat sorgt für eine frühzeitige und wirksame Abstimmung der Tätigkeiten zwischen den Departementen und der Staatskanzlei.

² Die Staatskanzlei plant und koordiniert die departementsübergreifenden Geschäfte, sofern nicht ein Departement dafür zuständig oder damit beauftragt ist.

¹⁾ BGS [121.1](#).

115.1

³ Im Übrigen sorgen alle Beteiligten von sich aus für eine rechtzeitige gegenseitige Information und geeignete Koordination der Verwaltungstätigkeit.

§ 27 *Jahresplan*

¹ Auf der Grundlage von Legislaturplan und integriertem Aufgaben- und Finanzplan erstellen die Departemente einen Jahresplan.

§ 28 *Leistungs- und Saldozuweisung*

¹ Auf der Grundlage des Legislaturplans, des integrierten Aufgaben- und Finanzplans und der Globalbudgets verteilt der Regierungsrat die zu erbringenden Leistungen auf die Departemente sowie ihre Dienststellen und weist ihnen die Salvovorgaben zu. Er kann Globalbudgets auf mehrere Dienststellen aufteilen.

§ 29 *Jahreskontrakte*

¹ Aufgrund von Legislaturplan, integriertem Aufgaben- und Finanzplan, Jahresplan, Globalbudget sowie der Leistungs- und Saldozuweisung durch den Regierungsrat vereinbaren der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin mit den eigenen Dienststellen sowie mit den öffentlichen und privaten Leistungserbringern deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung.

§ 30 *Reserveverwendung für Anreizsystem*

¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung festlegen, dass bei effizienter Leistungserbringung angemessene Anteile der gegenüber dem Vorschlag erzielten Minderaufwendungen oder Mehrerträge den Dienststellen, die mit Globalbudgets geführt werden, für die Verwendung in den Folgejahren zur Verfügung gestellt werden.

² Er folgt bei der Schaffung von kollektiven Anreizsystemen folgenden Leitlinien:

- a) Die Verwendung erfolgt für betriebliche Zwecke;
- b) Basis für die Herleitung von Anreizkomponenten ist das produktbezogene Leistungs- und Finanzcontrolling;
- c) Der unterschiedlichen Budgetkraft der Dienststellen ist Rechnung zu tragen;
- d) Gutschriften bzw. Ausschüttungen an Dienststellen dürfen nicht zur Umgehung von Kreditbeschlüssen des Kantonsrates führen;
- e) Anreizkomponenten dürfen nicht zur Erhöhung oder Erweiterung der Staatsbeiträge verwendet werden;
- f) Gutschriften an Dienststellen dürfen nicht an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeschüttet werden;
- g) Leistungsbereinigte Mehraufwendungen oder Mindererträge der Vorjahre sind auszugleichen.

§ 31 Gewerbliche Tätigkeit

¹ Dienststellen können mit Bewilligung des Regierungsrates gewerbliche Leistungen an Dritte erbringen, soweit diese mit den Hauptaufgaben in einem sachlichen Zusammenhang stehen und im Vergleich zu den Hauptaufgaben lediglich von geringem Umfang sind. Sie stellen dafür auf der Grundlage sämtlicher anrechenbarer Kosten zu marktgerechten Preisen Rechnung.

² Die gewerbliche Tätigkeit darf die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen.

§ 32 Aufträge an Dritte

¹ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Vergabe von Teilleistungen nach aussen, welche für die Erfüllung von Leistungsaufträgen der Verwaltung erforderlich sind und von Dritten besser erfüllt werden können.

² Soll die Erstellung einer selbständigen Leistung, insbesondere eines ganzen Produkts, an Dritte übertragen werden, ist dafür eine gesetzliche Grundlage erforderlich.

§ 33 Interne Leistungsbezüge und -verrechnungen

¹ Der Regierungsrat bestimmt, welche Leistungen verwaltungsintern zu beziehen sind.

² Verwaltungsinterne Leistungen werden verrechnet, wenn dies für die Kostentransparenz, für die Rechnungsstellung gegenüber Dritten, für die Belastung der Spezialfinanzierungen, für die Vergleichbarkeit von Rechnungen oder für die Sicherstellung einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

³ Der Regierungsrat bestimmt, welche verwaltungsinternen Leistungen zu welchen Kosten zu verrechnen sind. Er richtet sich dabei nach marktnahen Grundsätzen. Er kann Pauschalbeträge zulassen.

⁴ Erbringt eine Dienststelle verwaltungsinterne Leistungen in Konkurrenz zu privaten Anbietern, so berechnet sie die Preise marktgerecht und auf der Grundlage sämtlicher anrechenbarer Kosten.

§ 33^{bis}* Abschluss von Programmvereinbarungen

¹ Der Regierungsrat kann in den vom Bundesrecht bezeichneten Sachgebieten Programmvereinbarungen mit dem Bund abschliessen unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrat.

² Der Kantonsrat bewilligt Ausgaben im Zusammenhang mit Programmvereinbarungen abschliessend.

5. Haushaltführung**5.1. Rechnungslegung****§ 34 Zweck und Grundsätze**

¹ Die Rechnungslegung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

115.1

² Die Grundsätze der ordnungsgemässen Rechnungslegung und Buchführung sind:

- a) Die Rechnungslegung beruht auf der Annahme, dass der Kanton mit seinen selbständigen Anstalten und Betrieben auf unbestimmte Zeit bestehen bleibt. Die Bilanzierung erfolgt deshalb zu Fortführungswerten.
- b) Die Rechnungslegung folgt insbesondere den Grundsätzen der Verständlichkeit, Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Stetigkeit in der Darstellung und Bewertung, der Bruttoverbuchung und der periodengerechten Zuordnung von Aufwand und Ertrag.
- c) Die Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung sind insbesondere: Die Vollständigkeit, die Richtigkeit, das Dokumentationsprinzip und die Klarheit der Buchführung.
- d) Für den Voranschlag und die Rechnung gelten insbesondere die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, der Jährlichkeit, der Vorherigkeit, der Genauigkeit und der qualitativen und quantitativen Bindung sowie Spezifikation der Kredite.
- e) Das Finanz- und Rechnungswesen entspricht anerkannten Normen der Rechnungslegung. Der Regierungsrat bezeichnet das zugrunde liegende Regelwerk.

§ 35 *Rechnungsarten*

¹ Die finanzpolitische Steuerung des Finanzhaushaltes erfolgt hauptsächlich über die Erfolgs- und die Investitionsrechnung.

² Leistungen und Finanzen der Verwaltung werden über die geplanten Produktgruppenergebnisse gesteuert.

§ 36 *Revisionstauglichkeit*

¹ Der Regierungsrat und die Verwaltung stellen die Revisionstauglichkeit des Finanz- und Rechnungswesens und der Finanzinformationssysteme sicher.

² Der Regierungsrat regelt die Aufbewahrung der Belege.

5.2. Jahresrechnung

§ 37 *Inhalt*

¹ Die Jahresrechnung umfasst:*

- a)* die Bilanz;
- b)* die Erfolgsrechnung;
- c)* die Investitionsrechnung;
- d)* die Geldflussrechnung und
- e)* den Anhang.

§ 38 *Erfolgsrechnung*

¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und Ertrag eines Kalenderjahres. Sie weist das Betriebsergebnis, das nichtbetriebliche Ergebnis, die aussergewöhnlichen Positionen sowie das Gesamtergebnis aus.

² Der Saldo der Erfolgsrechnung verändert das Eigenkapital oder den Verlustvortrag.

§ 39 *Investitionsrechnung*

¹ Die Investitionsrechnung enthält Finanzvorfälle, die bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen.

² Der Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen) verändert die Aktiven im Verwaltungsvermögen der Bilanz.

³ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung, ab welchem Mindestbetrag die Investitionsrechnung zu belasten ist.

§ 40 *Bilanz*

¹ Die Bilanz umfasst die Aktiven und Passiven.

§ 41 *Aktiven*

¹ Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanzvermögen, dem Verwaltungsvermögen sowie allfälligen Verlustvorträgen aus den Spezialfinanzierungen und dem allgemeinen Finanzhaushalt.

² Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienen.

³ Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräußert werden können.

⁴ Der Verlustvortrag besteht aus der das Vermögen übersteigenden Summe des Fremdkapitals und der Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen.

⁵ Der Regierungsrat entscheidet über das Finanzvermögen und veranlasst die Überführung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen.

§ 42 *Passiven*

¹ Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen sowie dem allfälligen Eigenkapital.

² Das Eigenkapital entspricht dem Vermögen, das die Verpflichtungen übersteigt.

§ 42^{bis}* *Bilanzierung*

¹ Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen bringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

² Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie künftige Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

³ Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

⁴ Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.

115.1

§ 43 *Spezialfinanzierungen*

¹ Spezialfinanzierungen sind gesetzlich zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Sie sind periodisch auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.*

^{1bis} Spezialfinanzierungen sind nur zulässig, wenn übergeordnetes Recht sie vorschreibt oder sie nicht im Eigenkapital geführt werden müssen.*

² Sämtliche durch die Verwaltung der Spezialfinanzierung verursachten Kosten werden der Spezialfinanzierung belastet.

³ Ein Verlustvortrag in der Spezialfinanzierung ist nur zulässig, wenn die zweckgebundenen Einnahmen den Aufwand vorübergehend nicht decken. Er ist zu verzinsen.

⁴ Das Eigenkapital von Spezialfinanzierungen ist zu verzinsen, falls

- a) das Gesetz eine Verzinsung ausdrücklich vorsieht;
- b) die Spezialfinanzierung nicht ausschliesslich durch staatliche Mittel geäuft wird.

Der Kantonsrat kann mit Wirkung auf ein Jahr auf die Verzinsung des Eigenkapitals der Spezialfinanzierungen gemäss Buchstabe b) verzichten.

⁵ Spezialfinanzierungen können Bestandteil von Globalbudgets sein.

⁶ ...*

§ 44 *Legate und unselbständige Stiftungen*

¹ Legate und unselbständige Stiftungen sind Vermögen des Kantons ohne eigene Rechtspersönlichkeit, das ihm Private freiwillig für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen.

² Mittel aus Legaten und unselbständigen Stiftungen können im Rahmen der Zweckbestimmung zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben des Kantons ergänzend verwendet werden.

³ Legate und unselbständige Stiftungen, deren Zweckbestimmung entfällt oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann, werden durch den Regierungsrat mit anderen Legaten oder unselbständigen Stiftungen mit ähnlicher Zweckbestimmung zusammengelegt.

§ 45 *Anhang*

¹ Der Anhang der Jahresrechnung*

- a)* nennt das auf die Rechnungslegung anzuwendende Regelwerk und begründet Abweichungen;
- b)* fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung wie Abschreibungsmethoden und Abschreibungssätze zusammen;
- c)* enthält den Eigenkapitalnachweis;
- d)* enthält den Rückstellungsspiegel;
- e)* enthält den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel;
- f)* zeigt Einzelheiten über Kapitalanlagen in einem Anlagespiegel auf;
- g)* enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.

§ 46 Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens*

¹ Das Fremdkapital und das Finanzvermögen werden zum Nominalwert bewertet.*

² Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Entsteht kein Aufwand, wird zu Verkehrswerten zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der übrigen Anlagen periodisch stattfindet.*

³ Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.*

⁴ ...*

§ 47 Bewertung und Abschreibungen des Verwaltungsvermögens*

¹ Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten bilanziert. Entstehen keine Kosten oder wurde kein Preis bezahlt, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert.*

² Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.*

³ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.*

§ 48 Geldflussrechnung

¹ Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Liquiditätsentwicklung und deren Ursachen. Sie zeigt dabei die Herkunft und die Verwendung der Geld- und geldnahen Mittel auf, unterteilt nach Betriebs-, Investitions- sowie Finanzierungstätigkeit.

§ 49 Besondere Rechnungsmodelle

¹ Der Regierungsrat kann die Anwendung von besonderen Rechnungsmodellen in einer Verordnung beschliessen.

5.3. Produktgruppenergebnisse**§ 50 Inhalt**

¹ Die Produktgruppenergebnisse stellen alle Leistungen des Kantons systematisch dar und verknüpfen sie mit Kosten und Erlösen. Sie beruhen auf der Definition von Produkten und Produktgruppen und umschreiben dafür die Leistungsaufträge in Form von Wirkungs- und Leistungszielen sowie die Indikatoren und Standards.

5.4. Ausgaben**§ 51 Begriff der Ausgabe**

¹ Als Ausgabe gilt die dauernde Bindung staatlicher Mittel des Finanzvermögens für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

115.1

² Eine Ausgabe führt in der Erfolgsrechnung zum Verzehr von Mitteln, in der Investitionsrechnung zur Vermehrung des Verwaltungsvermögens.

§ 52 *Voraussetzung für Ausgabenbewilligung*

¹ Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit sowie eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraus.

² Neue Ausgaben, welche der Kantonsrat im Rahmen seiner Kompetenz bewilligt, ersetzen die Rechtsgrundlage.

§ 53 *Einmalige Ausgaben*

¹ Bei einmaligen Ausgaben bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach der Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand.

² Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, müssen zusammengerechnet werden. In die Ausgabenbewilligung sind diejenigen Ausgaben aufzunehmen, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.

³ Zeitlich gestaffelte Ausgaben, die einem Zweck dienen, der in einem bestimmten, absehbaren Zeitraum definitiv erreicht sein wird, sind zusammenzurechnen.

⁴ Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis wird auf die Nettoausgabe abgestellt.

§ 54 *Wiederkehrende Ausgaben*

¹ Ausgaben, die einer fortgesetzten Aufgabe dienen, sind wiederkehrende Ausgaben.

² Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis bei wiederkehrenden Ausgaben wird auf die Nettoausgabe abgestellt, die in einem Jahr anfällt.

§ 55 *Neue und gebundene Ausgaben*

¹ Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie

- a) durch einen Rechtssatz oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist;
- b) zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich ist;
- c) sich aus der Erfüllung eines vom zuständigen Organ genehmigten Vertrags zwingend ergibt;
- d) bei baulichen Massnahmen zur Erhaltung und zeitgemässen Ausstattung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich ist;
- e) für Mietzinskosten erforderlich ist, die für bestehende und schon in Mietobjekten untergebrachte Verwaltungseinheiten anfallen oder
- f) zum Ersatz bestehender, technisch überalterter oder defekter Einrichtungen und Anlagen erforderlich ist.

² Eine Ausgabe gilt im Übrigen als neu, wenn dem für die Ausgabenbewilligung zuständigen Organ bezüglich der Höhe, dem Zeitpunkt der Vornahme oder anderer wesentlicher Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht.

³ Bewilligungen von Ausgaben sind ab einer vom Regierungsrat zu bestimmenden Höhe mit einer Wirtschaftlichkeitsrechnung zu versehen.

5.5. Kreditarten

§ 56 *Verpflichtungskredit*

¹ Mit dem Verpflichtungskredit wird der Regierungsrat ermächtigt, bis zu einer bestimmten Summe für

- a) einen bestimmten Zweck oder
- b) die Erfüllung eines Leistungsauftrages

finanzielle Verpflichtungen einzugehen, deren Abwicklung sich über mehrere Jahre erstreckt.

² Der Verpflichtungskredit nach Absatz 1 Buchstabe a) ist insbesondere für Investitionen, Investitionsbeiträge, nicht wiederkehrende Betriebsbeiträge sowie Eventualverpflichtungen einzuholen. Die jährlichen Fälligkeiten sind brutto als Voranschlagskredite zu bewilligen, sofern sie nicht Teil eines Verpflichtungskredites nach Absatz 1 Buchstabe b) sind.

³ Der im Zusammenhang mit einem Globalbudget bewilligte Verpflichtungskredit nach Absatz 1 Buchstabe b) entspricht dem Saldo von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung. Die jährlichen Fälligkeiten sind netto als Voranschlagskredite zu bewilligen.*

⁴ Ein Verpflichtungskredit nach Absatz 1 Buchstabe a) verfällt, wenn der Zweck erreicht, das Vorhaben aufgegeben oder dieser nicht innert einer angemessener Frist beansprucht wird. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Verfalls.

⁵ Ein Verpflichtungskredit nach Absatz 1 Buchstabe b) verfällt am Ende der Globalbudgetperiode.

§ 57 *Zusatzkredit*

¹ Ein Zusatzkredit ist einzuholen, wenn sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens oder während der Globalbudgetperiode zeigt, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht.

² Mit dem gleichen Verfahren ist die Zustimmung einzuholen, wenn ein Ertragsüberschuss nicht erreicht wird.

³ Für teuerungs- oder währungsbedingte Mehrausgaben muss kein Zusatzkredit eingeholt werden, falls die Ausgabenbewilligung eine Preisstands- oder Wechselkursklausel enthält.

⁴ Der Zusatzkredit kann im Verfahren nach § 60 dringlich bewilligt werden, wenn eine nicht voraussehbare, unaufschiebbare und notwendige Aufgabe erfüllt werden muss.

§ 58 *Voranschlagskredit*

¹ Mit dem Voranschlagskredit wird der Regierungsrat ermächtigt, bis zum festgelegten Betrag Ausgaben zu tätigen

- a) für den bezeichneten Zweck oder
- b) im Rahmen eines Globalbudgets per Saldo unter Einhaltung der festgelegten Leistungen.

Er kann diese Befugnis übertragen.

² Nicht beanspruchte Voranschlagskredite verfallen unter Vorbehalt von Absatz 3 am Ende des Rechnungsjahres.

³ Der Regierungsrat kann nicht beanspruchte Voranschlagskredite den Reserven zuweisen, wenn

- a) eine projektbedingte Verzögerung eintritt;

115.1

- b) im Rahmen eines Globalbudgets Leistungen erst im Folgejahr erbracht werden können oder
- c) bei Einhaltung der Leistungsziele ein Minderaufwand oder Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag erzielt wurde.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Zuweisung nicht beanspruchter Voranschlagskredite in die Reserven in einer Verordnung.

⁵ Veränderungen der Reserve werden dem Kantonsrat im Anhang zum Geschäftsbericht zur Kenntnis gebracht.

§ 59 *Nachtragskredit*

¹ Ein Nachtragskredit ist zu beantragen, wenn

- a) der Voranschlag keinen Kredit enthält oder wenn ein Voranschlagskredit nicht ausreicht, um eine nicht voraussehbare, unaufschiebbare und notwendige Aufgabe zu erfüllen;
- b)* ein Saldo von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung einen höheren Aufwand- oder einen tieferen Ertragsüberschuss erzielen wird, als im Voranschlag beschlossen wurde;
- c)* ...

² Bei Nachtragskrediten nach Absatz 1 Buchstabe b) und c) ist in der Begründung darzulegen, ob der Fehlbetrag im Rahmen des Globalbudgets kompensiert oder ob der Leistungsauftrag an den bewilligten Kredit angepasst werden kann.

³ Der Kantonsrat bewilligt im Rahmen seiner Finanzbefugnis auf Antrag des Regierungsrates Nachtragskredite. § 60 bleibt vorbehalten.

⁴ Der Regierungsrat bewilligt Nachtragskredite

- a) im Rahmen seiner Finanzbefugnis;
- b) wenn die Mehrausgabe durch vermehrte, den gleichen Gegenstand betreffende Einnahmen oder durch erhöhte Beiträge gedeckt ist;
- c) wenn ein Aufwandüberschuss höher oder ein Ertragsüberschuss tiefer ausfällt, als in der Vorgabe beschlossen wurde, die Differenz aber durch Reserven gedeckt werden kann;
- d)* ...
- e) wenn die jährliche Saldovorgabe innerhalb eines Rahmenglobalbudgets nicht eingehalten werden kann.

⁵ Nachtragskredite nach Absatz 4 Buchstabe c sind dem Kantonsrat zur Kenntnis zu bringen.*

§ 60 *Dringlicher Nachtragskredit*

¹ Nachtragskredite in der Kompetenz des Kantonsrates, deren Bewilligung keinen Aufschub erlaubt, dürfen vor der Bewilligung durch den Kantonsrat beansprucht werden, wenn die Finanzkommission zustimmt.

² Die Zustimmung liegt vor, wenn kein Mitglied der Finanzkommission innert 10 Tagen seit der Zustellung des Regierungsratsbeschlusses dagegen Einspruch erhebt.

³ Über Einsprachen entscheidet die Finanzkommission. Lehnt sie die vorzeitige Beanspruchung des Nachtragskredites ab, kann der Regierungsrat diesen im Verfahren nach § 59 dem Kantonsrat beantragen.

6. Finanzkontrolle

6.1. Stellung und Organisation

§ 61 Stellung

¹ Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht.

² Sie unterstützt

- a) den Kantonsrat, insbesondere seine Finanzkommission, bei der Ausübung der Oberaufsicht über die Verwaltung und
- b) den Regierungsrat, die Departemente, die Gerichtsverwaltungscommission und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bei der Ausübung der Dienstaufsicht über die Verwaltungen.

³ Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständig. Sie ist in ihrer Revisionstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet.

⁴ Sie legt jährlich ein Revisionsprogramm fest und bringt dieses der Finanzkommission, dem Regierungsrat sowie auszugsweise der Gerichtsverwaltungscommission und den obersten Organen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zur Kenntnis. Sie kann darüber hinaus unangemeldete Revisionen durchführen.

⁵ Der Regierungsrat regelt die administrative Zuordnung der Finanzkontrolle in einer Verordnung.

§ 62 Aufsichtsbereich

¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen

- a) das Rechnungswesen des Kantonsrates;
- b) die kantonale Verwaltung;
- c) die Gerichte;
- d) die kantonalen Anstalten und Stiftungen unter Vorbehalt von Absatz 2;
- e) Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt oder Staatsbeiträge ausrichtet.

² Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch über kantonale Anstalten und Stiftungen aus, bei denen nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisions- oder Kontrollstelle eingerichtet ist, soweit die Finanzkommission des Kantonsrates oder der Regierungsrat im Einzelfall einen Auftrag erteilen.

^{2bis} Die Pensionskasse Kanton Solothurn ist von der Finanzaufsicht ausgenommen.*

³ Die Finanzaufsicht über die Gemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz¹⁾.

⁴ Die Finanzkontrolle koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, die Revisionsaufgaben wahrnehmen.

⁵ Die Revisionstätigkeit bei Organisationen und Personen, die kantonale Leistungen empfangen, erfolgt in Koordination mit dem für die Überwachung dieser Leistungen zuständigen Departement.

¹⁾ BGS [131.1](#).

115.1

§ 63 *Leitung*

¹ Die Finanzkontrolle wird von einer Fachperson geleitet, welche über ausgewiesene Revisionskenntnisse verfügt.

² Der Kantonsrat wählt den Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle auf Antrag des Regierungsrates.

³ Der Regierungsrat kann das Dienstverhältnis des Chefs oder der Chefin Finanzkontrolle aus wichtigen Gründen nach § 28 Gesetz über das Staatspersonal¹⁾ auflösen. Die Auflösung des Dienstverhältnisses bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat. Der Rechtsschutz richtet sich im übrigen nach dem Gesetz über das Staatspersonal²⁾ und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation³⁾.

⁴ Der Regierungsrat legt die Besoldung des Chefs oder der Chefin der Finanzkontrolle fest.

§ 64 *Personal*

¹ Auf das Personal der Finanzkontrolle findet die Gesetzgebung über das Staatspersonal Anwendung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen dieses Gesetzes.

² Der Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle ist mit der Anstellung des Personals beauftragt.

§ 65 *Zusammenarbeit mit Dritten*

¹ Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit ihrem ordentlichen Personal nicht gewährleistet werden kann.

² Die Finanzkontrolle kann zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben mit privaten oder öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten.

§ 66 *Haushaltsführung*

¹ Der Regierungsrat übernimmt den Voranschlag der Finanzkontrolle unverändert.

² Die Finanzkontrolle vollzieht ihren Voranschlag selbständig.

§ 67 *Verrechnung der Leistungen*

¹ Die Verrechnung der Leistungen der Finanzkontrolle richtet sich nach § 33.

§ 68 *Revisionsstelle*

¹ Die Finanzkommission beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung des Geschäftsberichtes. Die periodische Qualitäts- und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle erfolgt durch die Finanzkommission. Diese kann eine aussenstehende Stelle damit beauftragen.

§ 69 *Geschäftsverkehr*

¹ Die Finanzkontrolle verkehrt direkt

a) mit denjenigen Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen;

¹⁾ BGS [126.1](#).

²⁾ BGS [126.1](#).

³⁾ BGS [125.12](#).

- b) mit der Finanzkommission;
- c) mit dem Vorsteher oder der Vorsteherin der Departemente.

² Die Finanzkommission und der Vorsteher oder die Vorsteherin der Departemente laden den Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.

6.2. Grundsätze

§ 70 *Inhalt der Finanzaufsicht*

¹ Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit, der Sparsamkeit sowie der Wirkungsorientierung der Haushaltsführung.

§ 71 *Revisionsgrundsätze*

¹ Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit risikoorientiert nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.

6.3. Aufgaben

§ 72 *Allgemeine Aufgaben*

¹ Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes, insbesondere für

- a) die Prüfung des Geschäftsberichtes und der separaten Rechnungen der Dienststellen;
- b) die Prüfung der Jahresrechnungen der Anstalten nach der Spezialgesetzgebung;
- c) die Prüfung der internen Kontrollsysteme;
- d) die Vornahme von System-, Projekt- und Wirkungsprüfungen;
- e) Prüfungen im Auftrag des Bundes;
- f) Prüfungen als Revisionsstelle bei Institutionen im Auftrag des Regierungsrates.

² Sie wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über die Haushaltsführung und das Rechnungswesen und bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beratend beigezogen.

§ 73 *Besondere Aufträge und Beratung*

¹ Parlamentarische Untersuchungs- und Aufsichtskommissionen, der Regierungsrat, die Departemente, die Gerichtsverwaltungskommission sowie die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie für die Beratung in allgemeinen Fragen der Finanzaufsicht beziehen.

² Der Regierungsrat kann die Finanzkontrolle ausnahmsweise mit Vollzugsaufgaben betrauen.

115.1

³ Die Finanzkontrolle kann Aufträge nach Absatz 1 und 2 ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Revisionsprogramms gefährdet wird. Dieses Recht gilt nicht gegenüber Prüfungsaufträgen des Regierungsrates, der Finanzkommission oder parlamentarischer Untersuchungskommissionen.

6.4. Berichterstattung und Beanstandungen

§ 74 *Berichterstattung*

¹ Die Finanzkontrolle teilt der revidierten Stelle, dem zuständigen Departement, dem Finanzdepartement, dem Regierungsrat oder der Gerichtsverwaltungscommission sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Aufsichtskommissionen die Ergebnisse ihrer Revision schriftlich mit.

² Die Revisionsergebnisse der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten werden zudem der Leitung und dem Aufsichtsorgan mitgeteilt.

³ Bei der Revision von Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung werden die Revisionsergebnisse sowohl diesen als auch den Stellen gemäss Absatz 1 mitgeteilt.

⁴ Lassen Feststellungen der Finanzkontrolle ein sofortiges Handeln als geboten erscheinen, informiert sie unverzüglich auch die Finanzkommission.

§ 75 *Beanstandungen*

¹ Werden Mängel festgestellt, fordert die Finanzkontrolle die revidierte Stelle auf, die Mängel innert angemessener Frist zu beheben und darüber Bericht zu erstatten oder Auskunft über die getroffenen oder eingeleiteten Massnahmen zu erteilen.

² Kommt die revidierte Stelle der Forderung der Finanzkontrolle nicht nach,

- a) entscheidet bei Beanstandungen, welche die Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit, die Sparsamkeit oder die Wirksamkeit berühren, auf Antrag der Finanzkontrolle der Regierungsrat oder die Gerichtsverwaltungscommission über die notwendigen Massnahmen;
- b) kann die Finanzkontrolle bei Beanstandungen, welche die Ordnungs- oder die Rechtmässigkeit berühren, diese formell feststellen und eine Weisung erlassen.

³ Die revidierte Stelle kann gegen die Weisung der Finanzkontrolle innert 10 Tagen beim Regierungsrat oder bei der Gerichtsverwaltungscommission Beschwerde erheben.

§ 76 *Jahresbericht*

¹ Die Finanzkontrolle erstattet dem Kantonsrat, dem Regierungsrat und der Gerichtsverwaltungscommission jährlich einen Jahresbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisionstätigkeit sowie über Feststellungen und Beurteilungen informiert. Der Bericht wird veröffentlicht.

6.5. Verfahren

§ 77 *Strafbare Handlungen*

¹ Die Finanzkontrolle meldet dem Finanzdepartement, dem Regierungsrat oder der Gerichtsverwaltungskommission sowie der Leitung der betroffenen öffentlich-rechtlichen Anstalt Hinweise auf strafbare Handlungen. Der Regierungsrat und die Gerichtsverwaltungskommission sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.

² Werden keine ausreichenden Massnahmen ergriffen, informiert die Finanzkontrolle die Finanzkommission über die von ihr festgestellten Hinweise.

§ 78 *Laufende Verfahren*

¹ Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung und solange eine Untersuchung der Finanzkontrolle nicht abgeschlossen ist, dürfen ohne Zustimmung der Finanzkontrolle weder neue Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden, die Gegenstand des Verfahrens bilden.

§ 79 *Dokumentation und Datenzugriff*

¹ Beschlüsse des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie der Organe der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Revisionsbereich der Finanzkontrolle sind der Finanzkontrolle zuzustellen.

² Beschlüsse des Regierungsrates und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit finanziellen Auswirkungen sind an der nächsten Sitzung der Finanzkommission aufzulegen und können jederzeit von deren Mitgliedern bei der Finanzkontrolle eingesehen werden.

³ Im übrigen richtet sich das Auskunfts- und Einsichtsrecht nach dem Kantonsratsgesetz¹⁾.

⁴ Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der Departemente und Dienststellen, der Gerichte sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.

§ 80 *Mitwirkungspflicht*

¹ Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere sind auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 81 *Anzeigepflicht*

¹ Mängel von erheblicher finanzieller oder grundsätzlicher Bedeutung sind auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.

¹⁾ BGS [121.1](#).

115.1

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 82 *Vollzug*

¹ Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.

§ 83 *Versuchsverordnung*

¹ Der Regierungsrat kann eine Versuchsverordnung erlassen, wenn

- a) die Regelung zur Erprobung neuer Abläufe oder Strukturen der Verwaltung sowie neuer Formen des Verwaltungshandelns erforderlich ist;
- b) der Versuch einem Controlling und einer Evaluation unterliegt und
- c) die Verordnung für eine Dauer von höchstens fünf Jahren erlassen wird.

² Die Versuchsverordnung regelt

- a) Gegenstand und Zweck des Versuchs;
- b) die Grundzüge der zu erprobenden Instrumente ;
- c) den sachlichen und örtlichen Geltungsbereich;
- d) das Controlling
- e) die Information der parlamentarischen Oberaufsichtsinstanzen;
- f) die Evaluation des Versuchs;
- g) die Geltungsdauer.

³ Die Versuchsverordnung kann von namentlich aufgeführten kantonalen Gesetzesbestimmungen abweichen, soweit dies für die Durchführung des Versuchs unerlässlich ist. Ausgenommen sind Gesetzesbestimmungen, welche Privaten Rechtsansprüche gewähren.

⁴ Der Regierungsrat informiert den Kantonsrat umgehend über den Erlass von Versuchsverordnungen.

⁵ Der Kantonsrat kann den Regierungsrat ermächtigen, eine Versuchsverordnung einmal um höchstens drei Jahre zu verlängern. Eine zweite Verlängerung um höchstens zwei Jahre kann bewilligt werden, wenn dies notwendig ist, um den Versuch in ordentliches Recht zu überführen.

§ 84 *Änderung von Gesetzen*

¹ Die Änderungen wurden in den entsprechenden Erlassen nachgeführt.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Er kann die Inkraftsetzung einzelner Bestimmungen für bestimmte Bereiche aufschieben. Er beschliesst über die Ausserkraftsetzung der Finanzhaushaltsverordnung. Er hebt die Verordnung über den Versuch mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung im Kanton Solothurn (WoV-Versuchsverordnung) auf¹⁾.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist ist am 27. Dezember 2003 unbenutzt abgelaufen. Inkrafttreten am 1. Januar 2005.

Die §§ 18 - 23 treten am 1. Juli 2004 in Kraft. Für die Ausgestaltung und Vorbereitung des Voranschlages 2005 gelten die Vorschriften des neuen Gesetzes. Für die Gerichte, die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichtsverwaltung wird die Inkraftsetzung von Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung und des WoV-Gesetzes vorläufig aufgeschoben²⁾, soweit sie die wirkungsorientierte Steuerung im Rahmen von Globalbudgets betreffen.

Publiziert im Amtsblatt vom 11. Juni 2004.

¹⁾ GS 94, 486 (BGS 122.14).

²⁾ Inkrafttreten für die Gerichte und die Gerichtsverwaltung am 1. Januar 2008; für die Staatsanwaltschaft am 1. Januar 2007; für die Jugendanwaltschaft am 1. Januar 2006 (RRB Nr. 2006/450 vom 28.2.06).

115.1

* Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
29.08.2007	01.01.2008	§ 23 ^{bis}	eingefügt	-
30.10.2007	01.01.2008	§ 33 ^{bis}	eingefügt	-
22.03.2011	01.01.2012	§ 4 Abs. 3	geändert	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 12 Abs. 3	geändert	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 13 Abs. 1	geändert	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 13 Abs. 2	aufgehoben	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 19 Abs. 1	geändert	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 37 Abs. 1	geändert	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 37 Abs. 1, a)	eingefügt	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 37 Abs. 1, b)	eingefügt	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 37 Abs. 1, c)	eingefügt	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 37 Abs. 1, d)	eingefügt	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 37 Abs. 1, e)	eingefügt	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 42 ^{bis}	eingefügt	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 45 Abs. 1	geändert	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 45 Abs. 1, a)	eingefügt	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 45 Abs. 1, b)	eingefügt	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 45 Abs. 1, c)	eingefügt	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 45 Abs. 1, d)	eingefügt	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 45 Abs. 1, e)	eingefügt	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 45 Abs. 1, f)	eingefügt	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 45 Abs. 1, g)	eingefügt	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 46	Sachüberschrift geändert	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 46 Abs. 1	geändert	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 46 Abs. 2	geändert	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 46 Abs. 3	geändert	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 46 Abs. 4	aufgehoben	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 47	Sachüberschrift geändert	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 47 Abs. 1	geändert	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 47 Abs. 2	geändert	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 47 Abs. 3	geändert	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 56 Abs. 3	geändert	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 59 Abs. 1, b)	geändert	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 59 Abs. 1, c)	aufgehoben	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 59 Abs. 4, d)	aufgehoben	GS 2011, 10
22.03.2011	01.01.2012	§ 59 Abs. 5	geändert	GS 2011, 10
12.12.2012	07.05.2013	§ 15 Abs. 2	geändert	GS 2012, 83
12.12.2012	07.05.2013	§ 18 Abs. 1	geändert	GS 2012, 83
12.12.2012	07.05.2013	§ 18 Abs. 2	geändert	GS 2012, 83
12.12.2012	07.05.2013	§ 20 Abs. 1	geändert	GS 2012, 83
28.09.2014	01.01.2015	§ 23 ^{bis} Abs. 3	eingefügt	GS 2014, 47
11.05.2016	01.01.2017	§ 25 Abs. 2, d)	geändert	GS 2016, 17
11.05.2016	01.01.2017	§ 25 Abs. 2, e)	eingefügt	GS 2016, 17
09.05.2017	01.10.2017	§ 62 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	GS 2017, 19
20.12.2017	01.05.2018	§ 23 Abs. 2, f)	aufgehoben	GS 2017, 61
20.12.2017	01.05.2018	§ 23 Abs. 2, g)	aufgehoben	GS 2017, 61
20.12.2017	01.05.2018	§ 43 Abs. 1	geändert	GS 2017, 61

115.1

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
20.12.2017	01.05.2018	§ 43 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 2017, 61
20.12.2017	01.05.2018	§ 43 Abs. 6	aufgehoben	GS 2017, 61

115.1

* Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 4 Abs. 3	22.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 2011, 10
§ 12 Abs. 3	22.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 2011, 10
§ 13 Abs. 1	22.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 2011, 10
§ 13 Abs. 2	22.03.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 2011, 10
§ 15 Abs. 2	12.12.2012	07.05.2013	geändert	GS 2012, 83
§ 18 Abs. 1	12.12.2012	07.05.2013	geändert	GS 2012, 83
§ 18 Abs. 2	12.12.2012	07.05.2013	geändert	GS 2012, 83
§ 19 Abs. 1	22.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 2011, 10
§ 20 Abs. 1	12.12.2012	07.05.2013	geändert	GS 2012, 83
§ 23 Abs. 2, f)	20.12.2017	01.05.2018	aufgehoben	GS 2017, 61
§ 23 Abs. 2, g)	20.12.2017	01.05.2018	aufgehoben	GS 2017, 61
§ 23 ^{bis}	29.08.2007	01.01.2008	eingefügt	-
§ 23 ^{bis} Abs. 3	28.09.2014	01.01.2015	eingefügt	GS 2014, 47
§ 25 Abs. 2, d)	11.05.2016	01.01.2017	geändert	GS 2016, 17
§ 25 Abs. 2, e)	11.05.2016	01.01.2017	eingefügt	GS 2016, 17
§ 33 ^{bis}	30.10.2007	01.01.2008	eingefügt	-
§ 37 Abs. 1	22.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 2011, 10
§ 37 Abs. 1, a)	22.03.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 2011, 10
§ 37 Abs. 1, b)	22.03.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 2011, 10
§ 37 Abs. 1, c)	22.03.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 2011, 10
§ 37 Abs. 1, d)	22.03.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 2011, 10
§ 37 Abs. 1, e)	22.03.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 2011, 10
§ 42 ^{bis}	22.03.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 2011, 10
§ 43 Abs. 1	20.12.2017	01.05.2018	geändert	GS 2017, 61
§ 43 Abs. 1 ^{bis}	20.12.2017	01.05.2018	eingefügt	GS 2017, 61
§ 43 Abs. 6	20.12.2017	01.05.2018	aufgehoben	GS 2017, 61
§ 45 Abs. 1	22.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 2011, 10
§ 45 Abs. 1, a)	22.03.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 2011, 10
§ 45 Abs. 1, b)	22.03.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 2011, 10
§ 45 Abs. 1, c)	22.03.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 2011, 10
§ 45 Abs. 1, d)	22.03.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 2011, 10
§ 45 Abs. 1, e)	22.03.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 2011, 10
§ 45 Abs. 1, f)	22.03.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 2011, 10
§ 45 Abs. 1, g)	22.03.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 2011, 10
§ 46	22.03.2011	01.01.2012	Sachüberschrift geändert	GS 2011, 10
§ 46 Abs. 1	22.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 2011, 10
§ 46 Abs. 2	22.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 2011, 10
§ 46 Abs. 3	22.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 2011, 10
§ 46 Abs. 4	22.03.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 2011, 10
§ 47	22.03.2011	01.01.2012	Sachüberschrift geändert	GS 2011, 10
§ 47 Abs. 1	22.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 2011, 10
§ 47 Abs. 2	22.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 2011, 10
§ 47 Abs. 3	22.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 2011, 10
§ 56 Abs. 3	22.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 2011, 10
§ 59 Abs. 1, b)	22.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 2011, 10
§ 59 Abs. 1, c)	22.03.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 2011, 10
§ 59 Abs. 4, d)	22.03.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 2011, 10

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 59 Abs. 5	22.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 2011, 10
§ 62 Abs. 2 ^{bis}	09.05.2017	01.10.2017	eingefügt	GS 2017, 19